

§ 3 BPVS Bewilligung der Seilfahrt

BPVS - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Seilfahrt ist nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft zulässig.
2. (2) Die Höchstgeschwindigkeit bei Seilfahrt darf 10 m/s nicht überschreiten. Ausnahmen kann die Berghauptmannschaft bewilligen.

In Kraft seit 09.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at